

I. Name und Sitz

- Art. 1** Unter dem Namen „Schänner Natur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2** Der Verein hat seinen Sitz in Schänis und besteht auf unbestimmte Dauer.

II. Ziel und Zweck

- Art. 3** Der Verein hat folgende Ziele:
- Erhaltung, sinnvolle Pflege und Schaffung naturnaher Landschaften, insbesondere von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere
 - Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzgedankens
 - Mitarbeit und Einflussnahme bei der Entwicklung, Planung und Umsetzung von Projekten zum Schutz und zur Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde Schänis
- Art. 4** Der Verein strebt seine Ziele auf folgenden Wegen an:
- Praktische Umweltschutzarbeit
 - Enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden
 - Information, Aufklärung und Aktivierung der Öffentlichkeit
 - Wahrnehmen der rechtlichen Mittel gegen Vorhaben, die dem Natur- und Umweltschutz zuwiderlaufen
 - Kontakt und Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen

III. Mitgliedschaft

- Art. 5** Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Familienmitgliedern und Gönnern.
- Familienmitglieder bestehen aus mehreren Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- Gönner sind Mitglieder, die den Verein nur finanziell unterstützen.
- Art. 7** Der Verein ist Mitglied des St. Galler Natur- und Vogelschutzes BirdLife St.Gallen. Die Einzel- und Familienmitglieder sind somit auch Mitglieder dieses Verbandes. Die Beiträge an BirdLife St.Gallen und damit auch an den Schweizer Vogelschutz (SVS) sind im Jahresmitgliederbeitrag inbegriffen.
- Art. 8** Aufnahmegesuche sind mündlich oder schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.
- Art. 9** Die Höhe der Jahresmitgliederbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- Jugendliche können Einzelmitglied werden. Solange sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind sie vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Eine Rekursmöglichkeit an der Hauptversammlung besteht nicht.

IV. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Hauptversammlung

Art. 12 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Art. 13 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Art. 14 Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Art. 15 Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr (= Mehrheit der anwesenden Mitglieder) gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Familienmitgliedern hat jede Person eine Stimme. Gönner haben kein Stimmrecht.

b) Der Vorstand

Art. 16 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selber. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 18 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 19 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

c) Revisionsstelle

Art. 20 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 21 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 22 Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

V. Das Vereinsvermögen

Art. 23 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 25 Bei vorheriger Bekanntgabe der Traktandenliste an alle Mitglieder, kann an jeder Hauptversammlung durch Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder eine Statutenrevision beschlossen werden.

Art. 26 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das eventuelle Vermögen einer zielverwandten Organisation zuzuwenden.

Diese Statuten in der vorliegenden Form ersetzen die Statuten vom 24. April 1991 inklusive deren Revision vom 21. Januar 1995.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Hauptversammlung 2008 in Kraft.

Schänis, den

Der Präsident:

Der Aktuar:

Theo Scheidegger

Ennio Müller